

# **Satzung**

## **„Deutsches Innovationszentrum für Stickerei“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
„Deutsches Innovationszentrum für Stickerei“  
nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plauen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Entwicklung und Herstellung gestickter textiler Produkte sowie die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere auf dem Gebiet der Stickerei.

Der Zweck wird verwirklicht durch

- die Vorbereitung und Begleitung von eigenen Bildungs- und Forschungsprojekten.
  - die Vergabe von Forschungsaufträgen.
  - eigene Forschungstätigkeit.
  - die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
  - die zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.
  - die Vermittlung und Pflege von Kontakten zwischen Bildungs- / Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft
  - Kultur- und Traditionspflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 ff. AO.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  5. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige und öffentlich anerkannte Einrichtung.

**§ 3****Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die bereit und im Stande ist, den Satzungszweck (§2) zu fördern.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über diesen entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
  - b) durch Austritt.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

**§ 4****Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
2. Alle Zuwendungen an den Verein sind nach den jeweils gültigen Bewilligungsbestimmungen, Spenden von Förderern, Erträgen aus dem Vereinsvermögen und die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Einnahmen selbst nach Maßgabe der Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit zu verwenden und zu verwalten.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung.
- der Vorstand.
- die Geschäftsführung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen unter der Angabe der Tagesordnung vorgenommen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zugelassen werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes.
  - Wahl der Rechnungsprüfer.
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr.
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
  - Änderung der Satzung.
  - Auflösung des Vereins.
  - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
  - Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut zu protokollieren.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks, bei Satzungsänderungen und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und Mitgliedsbeiträge ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Darüberhinaus können der Vogtlandkreis und die Stadt Plauen je einen Vertreter in den Vorstand entsenden, die im Vorstand alle Pflichten und Rechte wahrnehmen können.
2. Der Vorstandsvorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer des Vereins (darunter auch Geschäftsführer) dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich, ebenso für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über Aufnahme in und Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Vorstand schließt mit den Geschäftsführern und erforderlichen Falls mit weiteren Mitarbeitern des Vereins die Anstellungsverträge.
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vertretungsvorstandes, anwesend sind. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter mindestens eine Woche vor der Sitzung.

In Ausnahmefällen und bei dringendem Handlungsbedarf ist jeder der beiden Stellvertreter berechtigt, eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Hierbei bedarf es der Bekanntgabe des Grundes der außerordentlichen Sitzung.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, welcher die Versammlung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

7. Der Vorstand ist berechtigt, vom Gericht und vom Finanzamt geforderte Satzungsänderungen, welche den Inhalt nicht wesentlich verändern, durch Beschluss vorzunehmen. Die Mitglieder sind zu informieren.

**§8****Die Geschäftsführung**

1. Der Verein hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie gelten als Arbeitnehmer des Vereins.
2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes und den Weisungen des Vertretungsvorstandes. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Beschluss des Vorstandes erst wirksam ist.
3. Die Geschäftsführer tragen die Verantwortung für die laufenden Geschäfte des Vereins.

**§ 9****Rechnungsprüfer**

1. Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungsführung der Geschäftsführer mindestens 2 Mal jährlich.

**§ 10****Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6, Ziff. 4., Abs. 2 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam handelnd vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigenden Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Tag der Errichtung der Satzung: 15.10.2007